

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

Band IV

Ausgegeben am 30. Januar 1970

9. Stück

Inhalt:

Pfarrerbesoldungsgesetz	95
Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes	97
Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Kirchenbeamten	98
Haushaltsplan 1969	100

Gesetz

betr. die Dienstbezüge des Pfarrerstandes

(Pfarrbesoldungsgesetz)

vom 27. März 1958.

in der Fassung der gemäß § 42 der Kirchenverfassung vom 1. 11. 1947 in Kraft
gesetzten Änderungsgesetze vom 31. 5. 1966 und 9. 1. 1967
sowie des Änderungsgesetzes vom 3. 2. 1969

A. Dienstbezüge der Pfarrer

§ 1

(1) Die im Dienst der Landeskirche stehenden Pfarrer erhalten vom Tage ihrer Einweisung in eine planmäßige Pfarrstelle Dienstbezüge. Diese werden monatlich im voraus aus der Landeskirchenkasse gezahlt. Sie setzen sich zusammen aus Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlag.

(2) Die Pfarrer erhalten eine seitens der örtlichen Kirchengemeinde zu stellende Dienstwohnung. Der Anrechnungswert der Dienstwohnung wird durch den Landeskirchenrat festgesetzt.

§ 2

Grundgehalt

(1) Das Grundgehalt wird auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in der Weise berechnet, daß für die ersten acht Dienstjahre die Besoldungsgruppe A 13 — beginnend mit der 4. Stufe — maßgebend ist und sodann der Übergang in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt.

(2) Das Grundgehalt steigt von zwei zu zwei Jahren um die vorgesehenen Dienstalterszulagen bis zum Endgrundgehalt. Der Tag des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

§ 3

Besoldungsdienstalter

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt mit dem Tage der Ordination. Liegt dieser nach dem vollendeten 23. Lebensjahr, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit vorgerückt, um die der Pfarrer älter ist, sofern die dazwischenliegende Zeit einer Tätigkeit gedient hat, die für die Anstellung als Pfarrer vorgeschrieben ist.

(2) Zu dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters vorzurücken ist, werden hinzugesetzt: Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbereitungsdienst und übliche Prüfungszeit, soweit sie drei Jahre übersteigen.

(3) Abweichende Regelungen bedürfen von Fall zu Fall eines Beschlusses der Kirchenleitung.

§ 4

Ortszuschlag und Kinderzuschlag

(1) Für die Bemessung des Ortszuschlages und für die Gewährung des Kinderzuschlages (Grundlage und Höhe) gelten die jeweils gültigen Richtlinien des Besoldungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein.

(2) Für dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, wenn neben dem Pastor anderen Personen, die in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder einen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch haben, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zusteht.

§ 5

Stellenzulage

(weggefallen)

B. Besoldung der Hilfsgeistlichen

§ 6

Die noch nicht in eine planmäßige Pfarrstelle eingewiesenen Pfarrer (Hilfsgeistlichen) erhalten, ungeachtet eines etwa abweichenden Besoldungsdienstalters, eine Besoldung in Höhe des Anfangsgrundgehalts. Sie haben Anspruch auf Ortszuschlag und Kinderzuschlag im Rahmen der Bestimmungen des Paragraphen 4.

C. Unterhaltszuschüsse für Kandidaten im Vorbereitungsdienst (Vikare)

§ 7

Kandidaten im Vorbereitungsdienst (Vikare) erhalten Unterhaltszuschüsse in gleicher Höhe, wie sie Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Referendaren) im Land Schleswig-Holstein gewährt werden. Das gilt auch für die Zahlung von Kinderzuschlag.

D. Allgemeine Bestimmungen

§ 8

- (1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die jeweiligen allgemeinen Vorschriften des Besoldungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein in analoger Anwendung. Das gilt auch für die Anpassung der Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger.
- (2) Soweit das Landesbesoldungsgesetz vorschreibt, daß der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften nicht als öffentlicher Dienst gilt, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.
- (3) Für die Ostpfarrerversorgung kommen die einschlägigen Bestimmungen der EKD in Anwendung.

Kirchengesetz

zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Vom 3. Februar 1969

Die Landessynode hat gemäß Artikel 43 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz über die Dienstbezüge des Pfarrerstandes (Pfarrbesoldungsgesetz vom 27. März 1958 [Gesetz- und Verordnungsblatt Band III Seite 50]) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

Das Grundgehalt wird auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung in der Weise berechnet, daß für die ersten acht Dienstjahre die Besoldungsgruppe A 13 — beginnend mit der 4. Stufe — maßgebend ist und sodann der Übergang in die Besoldungsgruppe A 14 erfolgt.

Das Grundgehalt steigt von 2 zu 2 Jahren um die vorgesehenen Dienstalterszulagen bis zum Endgrundgehalt. Der Tag des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

2. § 4 erhält folgenden Zusatz:

Für dasselbe Kind kann der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden. Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, wenn neben dem Pastor andere Personen, die in einem kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst stehen oder einen kirchlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Versorgungsanspruch haben, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zusteht.

3. § 8 erhält folgenden Zusatz:

Soweit das Landesbesoldungsgesetz vorschreibt, daß der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht als öffentlicher Dienst gilt, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

§ 2

Es treten in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 mit Wirkung vom 1. Juli 1968,

§ 1 Ziffer 2 und 3 mit Wirkung vom 1. April 1969.

Eutin, den 3. Februar 1969

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über die Dienstbezüge der Kirchenbeamten

vom 3. Februar 1969

Die Landessynode hat gemäß Artikel 43 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Für die Besoldung der Beamten der Landeskirche, ihrer Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, sowie für die Berechnung von Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, finden die für die Beamten des Landes Schleswig-Holstein jeweils geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

(2) Soweit das Landesbesoldungsgesetz vorschreibt, daß der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nicht als öffentlicher Dienst gilt, ist diese Vorschrift nicht anzuwenden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1969 in Kraft.

Eutin, den 3. Februar 1969

Die Kirchenleitung

Kirchengesetz

über den landeskirchlichen Haushalt 1969

vom 3. Februar 1969

Die Synode hat gemäß Artikel 43 in Verbindung mit Artikel 86 der Kirchenverfassung als Kirchengesetz beschlossen:

1. Der landeskirchliche Haushalt für das Rechnungsjahr 1969 wird in Einnahmen und Ausgaben auf DM 4 486 000,— festgesetzt. Der Haushaltsführung ist der Haushaltsplan und der zugehörige Stellenplan zugrunde zu legen.
2. Die Erhebung der von den Kirchengemeinden gemäß Artikel 86 KV aufzubringenden Umlage erfolgt in der Weise, daß das Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen- und Lohnsteuer zu 75% für den Finanzbedarf der Landeskirche verwendet wird.
3. Die einzelnen Titel für Personalausgaben sowie die einzelnen Titel für Sachausgaben, diese jedoch nur im Rahmen der einzelnen Kapitel, sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Für Zahlungen aus Titel 1240 ist ein Beschluß der Kirchenleitung erforderlich.
5. Reichen die für außer- und überplanmäßige Ausgaben in Kapitel 20 vorgesehenen Mittel nicht aus, so kann, wenn der Kirchensteueranteil der Landeskirche und die sonstigen Einnahmen die veranschlagten Beträge übersteigen, dieses Kapitel bis zum Betrage von 200 000,— DM verstärkt werden. Erforderlich ist ein Beschluß des Hauptausschusses der Synode.
6. Ein Überschuß, der sich bei Abrechnung der tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben ergibt, wird der Versorgungsrücklage zugeführt, soweit nicht im Wege eines Nachtragshaushaltes anders beschlossen wird.

Eutin, den 3. Februar 1969

Die Kirchenleitung

Haushaltsplan

**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin
für das Rechnungsjahr 1969**

Einnahmen:	DM
Kapitel 1 Aus Kapitalvermögen der Landeskirche	19 000,—
Kapitel 2 Aus Grundvermögen der Landeskirche	12 000,—
Kapitel 3 Aus Einrichtungen der Landeskirche	9 900,—
Kapitel 4 Von der Kirchengemeinde	—,—
Kapitel 5 Vom Staat	255 000,—
Kapitel 6 Aus Kirchensteuern	4 010 000,—
Kapitel 7 Aus Kollekten	4 000,—
Kapitel 8 Zuschüsse für die Ostpfarrerversorgung	120 000,—
Kapitel 9 Anrechnungswerte für Dienstwohnungen der Pastoren	55 000,—
Kapitel 10 Verschiedene Einnahmen	1 100,—
Gesamteinnahmen	<u><u>4 486 000,—</u></u>

Ausgaben:		DM
Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	38 000,—
Kapitel 2	Landeskirchenrat und Landeskirchenamt	359 000,—
Kapitel 3	Pfarrstellen	902 000,—
Kapitel 4	Vorbildung und Fortbildung der Mitarbeiter	45 000,—
Kapitel 5	Fürsorge für die kirchlichen Mitarbeiter	85 000,—
Kapitel 6	Landeskirchliche Einrichtungen	150 000,—
Kapitel 7	Kirchensteuer	1 018 000,—
Kapitel 8	Bauzuschüsse an Kirchengemeinden	875 000,—
Kapitel 9	Verwaltungszuschüsse an Kirchengemeinden	204 000,—
Kapitel 10	Geldleistungen für Holzdeputate	15 000,—
Kapitel 11	Umlagen	174 000,—
Kapitel 12	Weltmission und kirchliche Entwicklungshilfe	154 000,—
Kapitel 13	Ökumene	9 000,—
Kapitel 14	Beteiligung an Einrichtungen der Landeskirche im nordelb. Raum	28 000,—
Kapitel 15	Förderung sonstiger Einrichtungen	39 000,—
Kapitel 16	Ostpfarrerversorgung	143 000,—
Kapitel 17	Landeskirchl. Grundbesitz	6 000,—
Kapitel 18	Anleiheverpflichtungen	37 000,—
Kapitel 19	Rücklagen	105 000,—
Kapitel 20	Unvorgesehenes und Verstärkungsmittel	100 000,—
Gesamtausgaben		<u><u>4 486 000,—</u></u>